

# Auszug aus der Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates von Steinkirchen

vom 21.03.2006

Von den ordnungsgemäß geladenen Mitgliedern sind anwesend: 11

## **3. Satzungsänderung Außenbereichssatzung, Lückenfüllungssatzung Sillading Erweiterung;**

Die Verwirklichung des Bauantrags Zehntner, Sillading ist innerhalb den vorgegebenen Baulinien (Einhaltung der notwendigen Abstandsflächen) nicht möglich, deshalb wird folgende Satzung erlassen:

### **Erlass einer Satzung über die Festlegung der erweiterten Grenzen der Außenbereichssatzung (Lückenfüllungssatzung) für die Ortschaft Sillading, Gemeinde Steinkirchen**

Aufgrund des § 35 Abs. 6 BauGB vom 27.08.1997 (BGB1 I S. 2141) i.V.m. Art. 23 GO (i.d.F. vom 26.07.1997; GVB1 S. 344, BayRS 2020-1-1-I) erlässt die Gemeinde Steinkirchen folgende Satzung:

#### **§ 1**

Die erweiterten für den bebauten Bereich im Außenbereich der Gemarkung Steinkirchen werden gemäß den im beigefügten Lageplan (M 1 : 1.000) ersichtlichen Darstellungen festgelegt.

Der Lageplan vom 21. März 2006 sowie die Festsetzungen sind Bestandteil dieser Satzung.

#### **§ 2**

Diese Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Steinkirchen, 21. März 2006

Gemeinde Steinkirchen

gez. Fertl

1. Bürgermeister

dafür: 11                      dagegen: 0

Die Übereinstimmung dieses Auszuges mit der Urschrift wird hiermit amtlich beglaubigt.

Steinkirchen, 05.04.2006

*Fertl*

Fertl

1. Bürgermeister



Gemeinde Steinkirchen

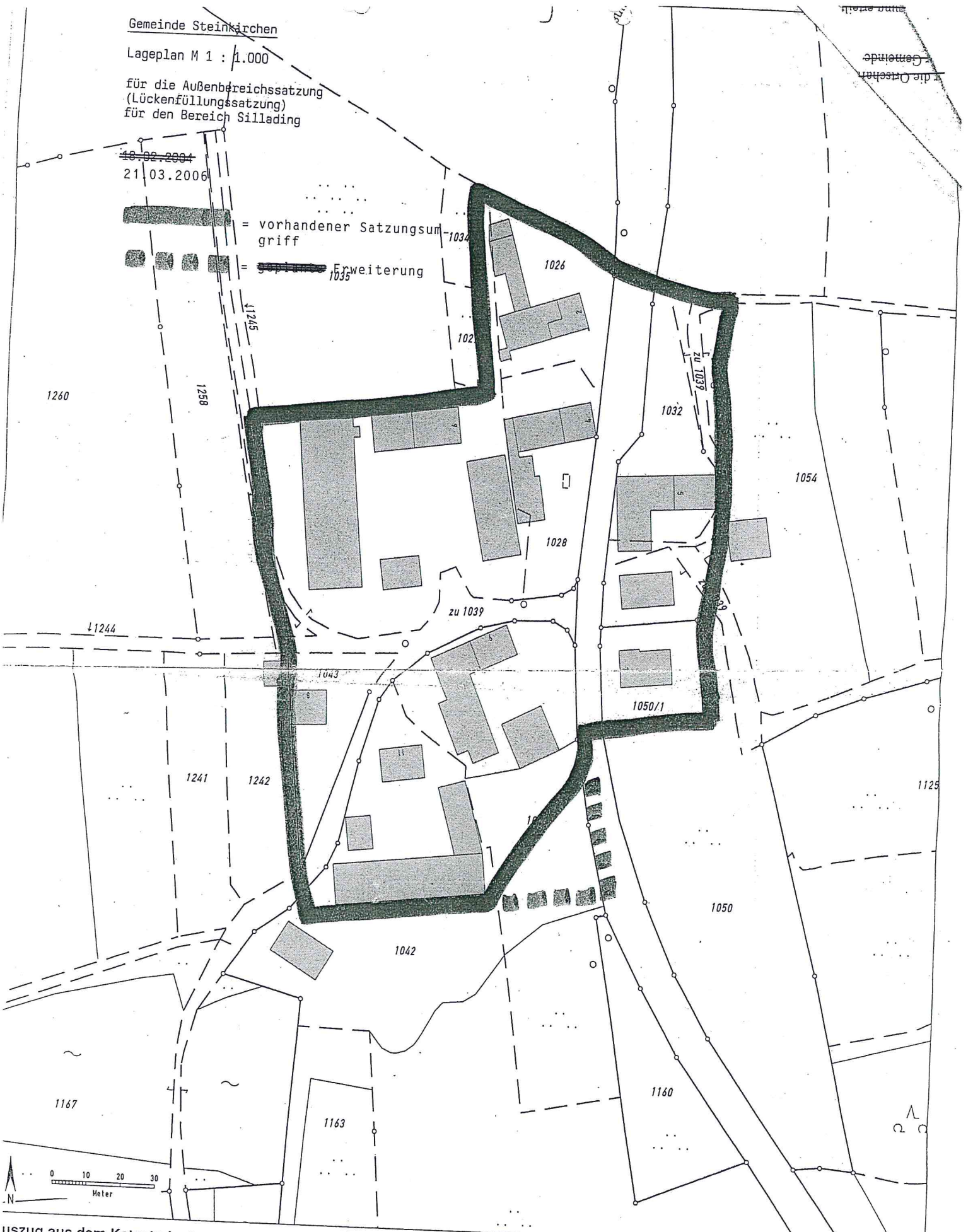
Lageplan M 1 : 1.000

für die Außenbereichssatzung  
(Lückenfüllungssatzung)  
für den Bereich Sillading

16.02.2004

21.03.2006

 = vorhandener Satzungsumfang  
 = Erweiterung



**Auszug aus dem Katasterkartenwerk im Maßstab 1:1000**

markung: Steinkirchen  
 Vermessungsamt Erding, 11.12.2003  
 Erstellung von Auszügen aus dem Katasterkartenwerk ist der das Kataster führenden Behörde vorbehalten.  
 Vielfältigungen (kopiert bzw. digitalisiert und EDV-gespeichert) sind nur für den eigenen Bedarf gestattet.  
 Weitergabe an Dritte ist nicht erlaubt.  
 Maßentnahme nur bedingt geeignet; insbesondere bei lang gestrichelt dargestellten Grenzen kann es zu größeren Ungenauigkeiten kommen.  
 Bei der Darstellung der Grenzen können Veränderungen berücksichtigt sein, die noch nicht in das Grundbuch übernommen sind.  
 Gebäudenachweis kann vom örtlichen Bestand abweichen.